

Amtsblatt

für die Stadt **Baruth/Mark**



2. Jahrgang

Baruth/Mark, den 14. März 2008

Nummer 3

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark vom 05.03.2008	Seite 2
Bekanntmachung der Stadt Baruth/Mark über Widerspruchsrechte gegen Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen	Seite 2
Amtliche Bekanntmachung zur Auslegung der Bodenrichtwertkarte	Seite 2
Öffentliche Bekanntmachung Verbandsschau 2008	Seite 3
Einladung zur Gewässerschau 2008 des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“	Seite 3
Baugrundstücke - Stadt Baruth/Mark und Ortsteile	Seite 3
OT Baruth/Mark - Gewerbegrundstücke des Industriegebietes Bernhardsmüh - Holzkompetenzstandort (Bereich Bernhardsmüh I)	Seite 3
Schöffinnen und Schöffen gesucht	Seite 4

Sitzungstermine

**Stadtverordneten-
versammlung**
am 19.03.2008
um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung

Bauausschuss
am 07.04.2008
um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung

**Werksausschuss des
Eigenbetriebes WABAU**
am 08.04.2008
um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung

Hauptausschuss
am 09.04.2008
um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Stadtverordnetenversammlung

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark am 05.03.2008 wurden folgende Beschlüsse gefasst und folgende Mitteilungen vorgelegt:

Beschluss-nummer	Kurzinhalt
08/530	Änderung des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2008
08/531	Straßenumbenennung des Weges „Weg zu CTM u. Gärten (Friedhof)“ in „An der Kleinbahn“ im OT Petkus 8
08/533	Festsetzung nur eines Wahlkreises für die Kommunalwahl am 28.09.2008
08/534	Berufung von Herrn Peter Schmidt als eines Wahlleiters für die Stadt Baruth/Mark
08/535	Berufung von Frau Margitta Lehmann als Stellvertreterin des Wahlleiters für die Stadt Baruth/Mark

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark am 05.03.2008 wurden folgende Beschlüsse gefasst und folgende Mitteilungen vorgelegt:

Beschluss-nummer	Kurzinhalt
08/5254	Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Ließen, Flur 2 (versch. Fst.) und Kaufpreisfestsetzung
08/536	Vergabe Projektsteuerung BM VI und VII an das Ingenieurbüro AIP Projektentwicklung GmbH
08/5237	Vergabe Ingenieurleistungen BM VI und VII an die Bietergemeinschaft IBOS/IBS

Baruth/Mark, 06.03.2008

llk

Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Baruth/Mark über Widerspruchsrechte gegen Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

Die Stadt Baruth/Mark als Meldebehörde ist gemäß § 33 des Gesetzes über das Meldewesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Meldegesetz - BbgMeldeG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2006 (GVBl. I. S. 6, Nr. 2/2006), verkündet am 16. Februar 2006, berechtigt,

1. Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Brandenburg sowie im Zusammenhang mit Kommunalwahlen in den

sechs der Wahl vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung aus dem Melderegister Auskunft über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschrift von Wahlberechtigten zu erteilen.

2. im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden den Vertretern entsprechend des Volksabstimmungsgesetzes, Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen Auskünfte über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschrift von Abstimmungsberechtigten zu erteilen.
3. im Zusammenhang mit Bürgerentscheiden den Parteien, Wählergruppen, Listenvereinigungen und Vertretern, Auskünfte über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschriften von Abstimmungsberechtigten zu erteilen.
4. Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern zum Zwecke der Veröffentlichung durch Presse, Rundfunk und anderen Medien zu erteilen. Zu den Auskünften zählen Tag und Art des Jubiläums sowie Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschrift und ggf. die Tatsache, dass der Einwohner verstorben ist. Altersjubilare sind Einwohner, die den 60. oder einen späteren Geburtstag begehen; Ehejubilare sind Einwohner, die das 50. oder ein späteres Ehejubiläum begehen.
5. an Adressbuchverlage Auskunft über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschrift sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zu erteilen. Dies gilt nicht für die Anschriften in Zusammenhang mit dem Aufenthalt in einer Justizvollzugsanstalt oder ähnlichen Einrichtung, Beherbergungsstätten sowie Krankenhäuser und vergleichbare Einrichtungen.

Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark im Bürgerbüro einzureichen. Dort liegen auch die Anträge zur Widerspruchserklärung bereit.

Baruth/Mark, 05.03.2008

llk

Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landkreis Teltow-Fläming hat die Bodenrichtwertkarte zum Stichtag 01.01.2008 fertig gestellt.

Die aktuelle Bodenrichtwertkarte liegt gemäß § 11 (5) der Gutachterausschussverordnung (GAV) vom 29.02.2000 (GVBl. II S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. September 2004 (GVBl. II S. 818)

in der Zeit vom 17.03.2008 bis einschließlich 18.04.2008 jeweils

Montag bis Mittwoch

Donnerstag

Freitag

07.30 Uhr bis 16.30 Uhr

07.30 Uhr bis 18.30 Uhr

07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark zur Einsichtnahme aus.

Baruth/Mark, 05.03.2008

llk

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Verbandsschau 2008

Gemäß § 5 der Verbandssatzung gebe ich hiermit die Termine für unsere diesjährige Verbandsschau bekannt

Montag, 21. April 2008

Schaubezirk III - Amt Dahme/Mark und Stadt Baruth/Mark

Gemeinde Dahmetal, Ihlow und Stadt Dahme

sowie Stadt Baruth/OT Petkus

Treffpunkt: 08.00 Uhr Rathaus Dahme

Den Mitgliedsgemeinden, den Eigentümern der Gewässer, den Anliegern, den zur Benutzung der Gewässer Befugten, den Fischereiberechtigten und anderen von der Gewässerschau Betroffenen wird die Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Als berufene Schaubeauftragte fungieren für das Amt „Dahme/Mark“ und Stadt Baruth/Mark:

- Eckard Hannemann /Dahme/OT Rosenthal
- Hans-Dieter Schmidt /Dahme
- Ferdinand von Lochow /Baruth/OT Petkus

Garrenchen, den 05.03.2008

gez. Kahlbaum

gez. Schmidt

Verbandsvorsteher

Verbandsgeschäftsführerin

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung zur Gewässerschau 2008 des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“

Der Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“ lädt zur Gewässerschau 2008 für die Ortsteile Baruth/Mark, Paplitz, Horstwalde, Mückendorf, Schöbendorf, Klasdorf, Radeland, Groß Ziescht und Dornswalde am 09.04.2008 ein. Treffpunkt um 09.00 Uhr vor der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark.

Geschaut werden alle Gewässer und Anlagen, die durch die Schaubeauftragten bestimmt werden. Zur Schau wird ein Kleinbus des Verbandes (7 Sitze) zur Verfügung stehen, mit dem die notwendig zu besichtigenden Gewässer und Anlagen angefahren werden. Innerhalb von drei Stunden könnte die Besichtigung abgeschlossen sein. Wenn nicht, wird ein weiterer Termin vor Ort vereinbart.

Teilnehmer sind:

Schaubeauftragte, Vertreter der Geschäftsführung des Verbandes, Vertreter der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde und des Landwirtschaftsamtes des Landkreises.

Schaubeauftragte des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ für die Stadt Baruth/Mark sind die Herren Helmut Dornbusch, Hans-Rüdiger Jäntsche und Hans-Joachim Stengel.

Gallun, 06.03.2008

T. Woißke

Geschäftsführer

gemäß § 50 Abs. 1 der Verbandssatzung

Baugrundstücke - Stadt Baruth/Mark und Ortsteile

Die Stadt Baruth/Mark mit ihren 12 Ortsteilen ist eine Kleinstadt mit ca. 5.000 Einwohnern und liegt etwa 60 km südlich von Berlin. Sie erreichen die Stadt verkehrstechnisch über die Auto-

bahnanbindung A 13 (Berlin - Dresden), die Bundesstraßen B 96 und B 115 sowie die Bahnanbindung Berlin - Dresden (RE 3).

Infrastruktur: Im Stadtbereich Baruth/Mark gibt es eine Grund- und Gesamtschule, eine freie Oberschule, drei Kindertagesstätten, einen Kinderhort, Einkaufsmöglichkeiten (z. B. REWE, ALDI, SCHLECKER u. a.) Gastronomie, medizinische Versorgung, verschiedene Gewerbe- und Handelseinrichtungen sowie das Industriegebiet „Holzkompetenzzentrum Baruth/Mark“.

(Kennziffer: 23.20.02.1)

Baugrundstücke in Baruth/Mark/Borgscheidchen, Waldweg - 31,00 €/m²

Gemarkung Baruth, Flur 4, Flurstück 243

mit einer Größe von 308 m² - Kaufpreis 31,- €/m²

Gemarkung Baruth, Flur 4, Flurstück 252

mit einer Größe von 474 m² - Kaufpreis 31,- €/m²

Die Grundstücke befinden sich im Waldweg im OT Baruth/Mark und sind voll erschlossen.

(Kennziffer: 23.20.02.2)

Baugrundstück in Klasdorf, Bahnhofstraße, 5,- €/m²

Gemarkung Klasdorf, Flur 1, Flurstück 345 (tw.)

mit einer Größe von ca. 940 m²

Das Grundstück befindet sich am Ortseingang rechts in Klasdorf aus Richtung Bahnhof bzw. Bundesstraße 96 kommend. Das Grundstück ist ortsüblich erschlossen.

(Kennziffer: 23.20.02.3)

Baugrundstücke in Paplitz, Eichengrund, 10,- €/m²

Gemarkung Paplitz, Flur 8, Flurstück 11

mit einer Größe von 1.123 m².

Das Grundstück befindet sich im Eichengrund und ist ortsüblich erschlossen.

Anfragen können schriftlich an die Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark, per Fax - 03 37 04/9 72 49 oder per E-Mail - Buergermeister@Stadt-Baruth-Mark.de gesandt werden. Bei telefonischen Rückfragen wählen Sie bitte - 03 37 04/9 72 48.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.Stadt-Baruth-Mark.de.

OT Baruth/Mark - Gewerbegrundstücke des Industriegebietes Bernhardsmüh - Holzkompetenzstandort (Bereich Bernhardsmüh I)

- Gemarkung Baruth, Flur 2, Flurstücke 427 (51.051 m²)
- Gemarkung Baruth, Flur 2, Flurstücke 429 (30.833 m²)
- veräußerbare Gesamtfläche 81.884 m²

Die Gesamtfläche des Bebauungsplanbereiches Bernhardsmüh I bis V umfasst 178,3 ha. Entsprechend dem Bebauungsplan ist dieser Bereich als Industriegebiet (GI) gemäß § 9 BauNVO ausgewiesen. Ausnahmen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 BauNVO sind allgemein zulässig; Ausnahmen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 BauNVO sind nicht zulässig.

Grundflächenzahl (GFZ 0,8)

Baumassenzahl (BMZ 8,0)

Gebäudehöhe (GHmax 17,0)

Die Grundstücke sind voll erschlossen. Der Verkehrswert beträgt inklusive Erschließung 18,00 €/m².

Anfragen können schriftlich an die Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark, per Fax - 03 37 04/9 72 49 oder per E-Mail - Buergermeister@Stadt-Baruth-Mark.de gesandt werden. Bei telefonischen Rückfragen wählen Sie bitte - 03 37 04/9 72 48. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.Stadt-Baruth-Mark.de.

Schöffinnen und Schöffen gesucht

Im ersten Halbjahr 2008 sind bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2009 bis 2013 zu wählen. Gesucht werden in unserer Stadt Baruth/Mark insgesamt vier Frauen und Männer, die am Amtsgericht Zossen als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Die Stadtverordnetenversammlung schlägt doppelt so viele Kandidaten, wie an Schöffen benötigt werden, dem Schöffenauswahl Ausschuss beim Amtsgericht vor, der in der zweiten Jahreshälfte aus diesen Vorschlägen die Haupt- und Hilfsschöffen wählen wird. Gesucht werden Bewerber/innen, die in der Stadt mit ihren Ortsteilen wohnen und am 01.01.2009 zwischen 25 und 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind nur deutsche Staatsangehörige. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Polizeibeamte, Bewährungshelfer usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Neben diesen formalen Kriterien sollen die Bewerber aber vor allem bestimmte **Grundfähigkeiten** mitbringen, die notwendig dazu gehören, wenn man über andere Menschen qualifiziert urteilen soll. **Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - körperliche Eignung.**

Schöffen sollten sich in verschiedene soziale Milieus hineinfinden und das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Im Strafrecht muss auf ein Gramm Rechtskenntnis ein Zentner **Menschenkenntnis** kommen (Gustav Radbruch). Letztere wird von den Schöffen erwartet. Die Rechtskenntnis bringen die Berufsrichter mit. Die Laienrichter müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen so ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Beweismitteln (Zeugenaussagen, Gutachten, Urkunden) ableiten können. Die **Lebenserfahrung**, die ein Schöffe mitbringen muss, kann sich zu einem nicht unerheblichen Teil aus beruflicher Erfahrung rekrutieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde.

Schöffen müssen **Objektivität und Unvoreingenommenheit** auch dann bewahren können, wenn der Prozess in schwierige Situationen kommt, z. B. wenn ein Verteidiger eine sog. Konfliktverteidigung praktiziert, der Angeklagte aufgrund seines Aussehens oder Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat dem Schöffen zutiefst unsympathisch ist oder die veröffentlichte Meinung in den Medien ein Zentner eine Vorverurteilung ausgesprochen hat.

Vom ersten Tage an muss der Schöffe seine Rolle im Strafverfahren kennen, über seine Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Er muss daher die Zeit investieren, sich über die Rechte und Pflichten des Schöffen weiterzubilden. Wer zum Richter über Menschen berufen ist, braucht ein großes **Verantwortungsbewusstsein** für den Eingriff in das Leben anderer Menschen. Die Verantwortung findet ihren deutlichsten Ausdruck in der Tatsache, dass für jede Verurteilung und jedes Strafmaß eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich ist. **Gegen beide Schöffen kann in Deutschland niemand verurteilt werden.** Jedes Urteil, das gesprochen wird - gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch -, haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage gegen die öffentliche Meinung nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben. Schöffen brauchen einen ausgeprägten **Gerechtigkeitssinn**. Sie haben auch Rechtsfragen mit zu entscheiden, allerdings nicht in der rechtswissenschaftlichen Systematik, sondern mit den Mitteln des billig und gerecht Denkenden. Ob z. B. eine bestimmte Nötigungshandlung verwerflich (und damit rechtswidrig) ist, ob die Begehung einer bestimmten Straftat ein besonders schwerer oder ein minder schwerer Fall ist oder ob der Angeklagte eine so schwere Gefahr für die Öffentlichkeit darstellt, dass Sicherungsverwahrung angeordnet werden muss, hat der Schöffe aus seiner Laiensicht zu beantworten.

Dazu bedarf es ebenso der Standfestigkeit wie der Flexibilität im **Vertreten der eigenen Meinung**. In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen den von ihnen gefundenen Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne querulatorisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Den Schöffen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen in der Lage sein, sich entsprechend verständlich zu machen, auf den Angeklagten und andere Prozessbeteiligte eingehen zu können und an der Beratung argumentativ teilzunehmen. Ihnen wird daher **Kommunikations- und Dialogfähigkeit** abverlangt.

Wer sich zur Ausübung dieses Amtes in der Lage sieht, kann sich für das Schöffenamt in Erwachsenenstrafsachen bis zum **29.02.2008** bei der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Hauptamt, Herrn Schmidt mündlich oder schriftlich, telefonisch unter 03 37 04/9 72 21 oder per E-Mail schmidt@stadt-baruth-mark.de bewerben. Er erhält dann ein Formular zugesandt, in das die notwendigen Daten einzutragen sind. Das Formular kann auch von der Seite der Deutschen Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen www.schoeffen.de heruntergeladen werden.



Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark als Einlage zum Baruther Stadtblatt verteilt.

- Herausgeber:
Stadt Baruth/Mark
Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:
Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Schmidt
- Redaktion: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Schmidt
- Herstellung und Vertrieb:
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55
- Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen:
Die Stadt Baruth/Mark

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis von 26,38 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.